## Verpflichtung von Eltern zur Angabe der E-Mail-Adresse

Die Angabe von privaten E-Mail-Adressen von Eltern beruht normalerweise auf Freiwilligkeit.

Das Schulministerium NRW hat eine Corona Virus FAQ veröffentlicht und sich u.a. zum Thema E-Mails und digitalem Lernen geäußert:

"Unter Rückgriff auf die allgemeine Regelung des § 3 Abs. 1 DSG NRW ist es zur Erfüllung des Bildungsauftrags der Schulen datenschutzrechtlich zulässig, in Fällen der längeren Schulschließungen wegen der Corona-Pandemie von den Schülerinnen und Schüler bzw. Eltern die Angabe der privaten E-Mail-Adresse zu fordern und ihnen die Materialien zuzusenden."

Entsprechend § 3 Abs. 1 DSG NRW kann die Schule nun geltend machen, dass sie die E-Mail Adresse der Eltern einfordert, "wenn sie für die Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe der verarbeitenden Stellen erforderlich ist oder wenn sie in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde."

Link:

https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Infektionsschutz/300-Coronavirus/index.html

Aufgrund der sich immer wieder ändernden Lage, kann es zu entsprechenden Änderungen kommen.

Stand: 19.03.2020